

Bisherige Fassung	Neue Fassung -Entwurf- Änderungen/Ergänzungen im Fettdruck Streichungen durchgestrichen
V. Stadtvertretung § 23 Abstimmung 2) Über jeden Antrag wird offen mit Stimmkarten abgestimmt.	V. Stadtvertretung § 23 Abstimmung Absatz 1) bleibt unverändert. 2) Über jeden Antrag wird offen mit Stimmkarten mittels eines elektronischen Abstimmungssystems abgestimmt. Sollte die Nutzung des elektronischen Abstimmungssystems aus technischen oder persönlichen Gründen nicht möglich sein, erfolgt die Abstimmung offen mit Stimmkarten. Abstimmungen mittels eines elektronischen Abstimmungssystems dürfen nur unter Verwendung des eigenen zugewiesenen Abstimmungsgerätes erfolgen. Die Abstimmungsgeräte werden bei der Verwaltung vor Beginn bzw. beim Betreten der Sitzung persönlich ausgeteilt und sind am Ende der Sitzung oder bei zwischenzeitlichen oder vorzeitigen Verlassen des Sitzungssaales wieder an die Verwaltung zu übergeben. Der oder die Vorsitzende eröffnet die Abstimmung. In der Regel wird offen abgestimmt. Bei der offenen Abstimmung wird durch das elektronische Abstimmungssystem visualisiert, welche Stadtvertreter und Stadtvertreterinnen bereits abgestimmt haben. Das Stimmverhalten des einzelnen Stadtvertreters bzw. der einzelnen Stadtvertreterin wird dabei nicht angezeigt. Die Stadtvertreter und Stadtvertreterinnen können ihr Abstimmverhalten ändern, bis der oder die Vorsitzende die Abstimmung beendet. Bei der namentlichen Abstimmung wird das Abstimmverhalten der Stadtvertreter und Stadtvertreterinnen durch das elektronische Abstimmungssystem visualisiert. Absatz 3) bis 5) bleiben unverändert.

§ 24 Wahlen 1) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, mit Stimmkarten, sonst durch Stimmzettel. Soweit offen abgestimmt wird, gilt § 23 Abs. 3) entsprechend.	§ 24 Wahlen 1) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, mit Stimmkarten mittels eines elektronischen Abstimmungssystems, wobei § 23 Abs. 2 entsprechend gilt, sonst durch Stimmzettel. Soweit offen abgestimmt wird, gilt § 23 Abs. 3) entsprechend. Absatz 2) bis 6) bleiben unverändert.
VI. Ausschüsse § 27 Geschäftsführung 1) Für die Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Sitzungen der Stadtvertretung entsprechend, soweit nachfolgend oder in der Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt ist. § 19 Abs. Abs. 5 Satz 1 und § 25 Abs. 2 Satz 1 und 2 gelten nicht. In die Tagesordnung wird nach dem Tagesordnungspunkt entsprechend § 10 Abs. 1 Buchstabe b) der Punkt „Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom (Datum der vorherigen Sitzung)“ eingefügt. Für die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse erfolgt abweichend von § 23 Abs. 2a die Protokollierung der Abstimmungen nach Ja und Nein Stimmen sowie Enthaltungen.	VI. Ausschüsse § 27 Geschäftsführung 1) Für die Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Sitzungen der Stadtvertretung entsprechend, soweit nachfolgend oder in der Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt ist. § 19 Abs. Abs. 5 Satz 1 und § 25 Abs. 2 Satz 1 und 2 gelten nicht. In die Tagesordnung wird nach dem Tagesordnungspunkt entsprechend § 10 Abs. 1 Buchstabe b) der Punkt „Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom (Datum der vorherigen Sitzung)“ eingefügt. Für die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse erfolgt abweichend von § 23 Abs. 2a die Protokollierung der Abstimmungen nach Ja und Nein Stimmen sowie Enthaltungen. Absatz 2) bis 5) bleiben unverändert. 6) Über jeden Antrag wird offen mit Stimmkarten abgestimmt. Für die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse erfolgt abweichend von § 23 Abs. 3) die Protokollierung der Abstimmungen nach Ja und Nein Stimmen sowie Enthaltungen.